



Vereinbarung

über die Mitwirkung des DRK Kreisverband Ahrweiler e.V.

im Zivil- und Katastrophenschutz des Landkreises Ahrweiler

zwischen

dem Landkreis Ahrweiler, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Jürgen Pföhler,
nachstehend „Landkreis" genannt,

u n d

dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Ahrweiler e.V., vertreten durch den
Präsidenten des Kreisverbandes, Herrn Achim Haag, nachstehend
„Hilfsorganisation" genannt,

wird folgende Vereinbarung getroffen.



Inhalt

1. Rechtsgrundlagen und Allgemeines	Seite	3
2. Umfang der Vorhaltung	Seite	4
3. Aufgaben und Leistungen der Hilfsorganisation	Seite	5
4. Aufgaben und Leistungen des Landkreises	Seite	6
5. Kostenbeteiligung bei Fahrzeugbeschaffung	Seite	7
6. Schlussbestimmungen	Seite	8

Anlagen

1. Anlage 1 – Einheiten
2. Anlage 2 – Betriebskostenvergütung
3. Anlage 3 A - Fahrzeugauflistung kreiseigener Fahrzeuge
und 3 B – ergänzende Fahrzeugauflistung - weitere Fahrzeuge die nach HIK -
Konzept 3.0 vorgeschrieben und vorzuhalten sind (keine kreiseigenen
Fahrzeuge)
4. Anlage 4 – Fahrzeugkosten
5. Anlage 5 – Bezuschussung Fahrzeuge



1. Rechtsgrundlagen und Allgemeines

Der Landkreis ist Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBKG). Der Landkreis erfüllt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (§ 2 Abs. 2 LBKG). Zudem ist der Landkreis zuständig für die Ausführung des Zivilschutzes in Bundesauftragsverwaltung (§ 2 ZSKG).

Aufgabe des Landkreises ist es, nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 LBKG, dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und diese über die erforderlichen baulichen Anlagen, sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen.

Die Mitwirkung der privaten Hilfsorganisationen in der allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz ist im LBKG vorgesehen.

Hierfür hat der Landkreis im Katastrophenschutz Alarm- und Einsatzpläne, sowie Funkkonzepte aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden im Einklang stehen. Die gesundheitliche Versorgung und Betreuung von Verletzten oder sonstigen gesundheitlich geschädigten Personen, ist Teil dieser Alarm- und Einsatzplanung, die durch die spezielle Planung nach dem Rahmen-, Alarm- und Einsatzplan Gesundheitliche Versorgung und Betreuung im Rahmen des Rettungs-, Sanitäts-, Betreuungsdienstes, sowie der Psychosoziale Notfallversorgung (RAEP Gesundheit) für die gesundheitliche Versorgung und Betreuung bei Schadenslagen nach dem LBKG im Rahmen des Sanitäts- und Betreuungsdienstes für den Landkreis Ahrweiler geregelt ist.

Diese spezielle Planung sieht Maßnahmen für folgende Fälle vor:

- Notfallmedizinische Versorgung
- Sanitätsdienstliche Absicherung von Einsatzkräften
- Betreuung
- Verpflegung
- Psychosoziale Notfallversorgung
- Kreisauskunftsbüro



2. Umfang der Vorhaltung

Der Landkreis legt auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, der für den Landkreis Ahrweiler geltenden Gefährdungsanalyse und des AEP Gesundheit den Umfang der zur Erfüllung der Aufgaben benötigten Vorhaltung fest.

Diese beinhaltet:

- Katastrophenschutzmodule Sanitätsdienst
- Katastrophenschutzmodule Betreuungsdienst
- Katastrophenschutzmodule Verpflegungsdienst
- Katastrophenschutzmodule Führung
- eine Einrichtung zur Sicherstellung der einheitlichen Registrierung von Verletzten, Geschädigten und sonstigen Betroffenen zum Zweck der Auskunftserteilung (Kreisauskunftsbüro/Gemeinsame Auskunftsstelle der Hilfsorganisationen)

Die einzelnen Katastrophenschutzmodule werden von der beteiligten Hilfsorganisation mit finanzieller Beteiligung des Landkreises Ahrweiler gemäß *Anlage 1* aufgestellt, ausgerüstet und ausgebildet, und richten sich nach den „Katastrophenschutz-Strukturen des Sanitäts- Betreuung- und Verpflegungsdienstes in Rheinland-Pfalz“ (HIK-Konzept), in der jeweils gültigen Fassung.



3. Aufgaben und Leistungen der Hilfsorganisation

Die Hilfsorganisation übernimmt folgende Aufgaben und Leistungen:

- Sicherstellung der personellen und materiellen Einsatzbereitschaft, der in der Anlage 1 aufgeführten Einheiten / Katastrophenschutzmodulen
- Die fachspezifische Aus- und Fortbildung der Einsatz- und Führungskräfte gemäß den jeweils gültigen Ausbildungsvorschriften der Hilfsorganisation und den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz
- Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie einer Fahrzeugversicherung der organisationseigenen Fahrzeuge
- Die Unterbringung und Durchführung der Wartung und Pflege der kreiseigenen Fahrzeuge finden gemäß *Anlage 4* statt

Unterbringung der gesamten sonstigen Ausrüstung, sowie deren Wartung und Pflege. Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass sich die gesamte Ausrüstung jederzeit in einsatzbereitem Zustand befindet. Sie führt über die Ausrüstung Bestandsnachweise.

- Ersatz von Versorgungs- und Verbrauchsgütern, soweit diese außerhalb von angeordneten bzw. genehmigten Übungen und Einsätzen verbraucht wurden
- Bereitstellung und Ausgabe der persönlichen Schutzausrüstung
- Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter der GAST
- im Bedarfsfall Einsatz ihres Gesamtpotenzials

Bedingt durch den ausschließlichen Einsatz ehrenamtlich tätiger Einsatzkräfte sowie ggf. bestehender privatrechtlicher Verpflichtungen der Hilfsorganisation (z.B. Sanitätsdienste, ggf. auch außerhalb des Kreisgebietes) kann eine jederzeitige Verfügbarkeit aller Einsatzkräfte sowie der organisationseigenen Einsatzfahrzeuge nicht uneingeschränkt garantiert werden. Die §§ 23 und 27 des LBKG bleiben unberührt.



4. Aufgaben und Leistungen des Landkreises

Der Landkreis übernimmt folgende Aufgaben und Leistungen:

- Bereitstellung der im Zuge der Neuordnung des Katastrophenschutzes vom Bund über das Land zugeteilten Fahrzeuge einschließlich der darin befindlichen Ausstattung an die im Katastrophenschutz beteiligten Organisationen
- Beschaffung von Fahrzeugen, die durch das HiK-Konzept gefordert werden und die nicht von der Hilfsorganisation bereitgestellt werden
- Bezuschussung von Fahrzeugen, die durch das HiK-Konzept gefordert werden und die von der Hilfsorganisation bereitgestellt werden (siehe hierzu die Anlage 5)
- Notwendige Reparaturen, Prüfungen und Ersatzbeschaffungen von Materialien, die durch den Landkreis zur Verfügung gestellt werden, gehen zu Lasten des Landkreises
- Kostenübernahme für den Impfstoff für Schutzimpfungen gegen Hepatitis A und B oder alternativ Übernahme der Laborkosten (Hepatitis Antikörperbestimmung) für alle in den Katastrophenschutzmodulen mitwirkenden Helferinnen und Helfer. Der Bedarf muss bis zum 30.04. des jeweils laufenden Jahres für das folgende Jahr gemeldet werden.
- Kostenerstattung für Einsätze nach LBKG und behördlich angeordnete bzw. genehmigte Übungen
 - Verdienstauffälle von Einsatzkräften
 - Betriebskosten von Fahrzeugen und Gerät
 - Materialverbrauch und –verfall
 - Medikamentenverbrauch und –verfall in den Einsatzfahrzeugen
 - Reparaturen oder Neubeschaffung der im Einsatz beschädigten Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Einsatzbekleidung. Hierbei muss die Schadenmeldung unverzüglich nach dem Ereignis erfolgen.
- Der Landkreis trägt für die in der *Anlage 3A* aufgeführten Fahrzeuge die Kosten für Reparaturen und Wartungen in voller Höhe. Ebenfalls trägt der



Landkreis für die in der *Anlage 3A* aufgeführten Fahrzeuge die vollen Kosten für die Unterstellung laut *Anlage 4*.

- Des Weiteren übernimmt der Landkreis für alle Fahrzeuge gem. *Anlage 3B* die Kosten für die Unterstellung laut *Anlage 4* in Höhe von 50 Prozent.
- Der Landkreis trägt für die in der *Anlage 3A* aufgeführten Fahrzeuge, welche auf den Landkreis zugelassen sind, die Versicherungskosten.
- Ausstattung der Helfer gemäß HiK-Konzept mit der den Erfordernissen und gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechenden Alarmierungstechnik (Funkmeldeempfänger Analog / Digital).
- Zur Verbesserung der Alarmierung der Katastrophenschutzmodul-Mitglieder mit aPager Pro erstattet der Landkreis pauschal 200,00 Euro jährlich.
- Für die in *Anlage 3A* aufgeführten Fahrzeuge, die eine zulässige Gesamtmasse von 7,49t überschreiten, sind die Kosten für die Führerscheinerweiterung zu übernehmen. Je Fahrzeug müssen mindestens 2 (in einem Zeitraum von 8 Jahren) Fahrzeugführer mit dem entsprechenden Führerschein ausgestattet werden.
- Der Landkreis Ahrweiler zahlt, beginnend ab dem 01.01.2020, an die Hilfsorganisation eine jährliche Pauschale pro SEG/Katastrophenschutzmodule gemäß *Anlage 2* als Anteil an den Kosten, welche der Organisation im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen entstehen.
- Alle in diesem Vertrag vereinbarten Zahlungen werden jeweils zum 01. 07. eines jeden Jahres geleistet. Sonstige durch Einsätze und Übungen entstandene Kosten sind über Einzelnachweise zeitnah abzurechnen.
- Die Vertragspartner führen einmal jährlich ein gemeinsames Gespräch, um die Beschaffungen für die folgenden Jahre zu erörtern.



5. Kostenbeteiligung bei Fahrzeugbeschaffung

Bei Neu-Beschaffung von Fahrzeugen durch die Hilfsorganisation, die auch Bestandteil der Katastrophenschutzeinheit werden, wird durch die Kreisverwaltung eine Zuschussung in Höhe der in Anlage 5 festgesetzten Summe geleistet.

Dieser Zuschuss gilt nur für Neufahrzeuge und kann pro Fahrzeug frühestens nach 15 Jahren nach Indienststellung erneut in Anspruch genommen werden. Bei Gebrauchtfahrzeugen kann der Zuschuss nach Anlage 5 frühestens nach 5 Jahren, bei festgestelltem Ersatzbedarf, in Anspruch genommen werden.



6. Schlussbestimmungen

Die SEG/Katastrophenschutzmodule unterliegen in personeller, materieller und organisatorischer Hinsicht der jederzeitigen Überprüfung durch den Landkreis. Bei diesbezüglichen Inspektionen ist jeweils ein Beauftragter des DRK Kreisverbandes Ahrweiler hinzuzuziehen.

Die gesamte Ausstattung darf unter Beachtung der entsprechenden Regelungen hinsichtlich Betrieb und Bewirtschaftung für andere, organisationseigene Zwecke eingesetzt werden.

Die sonstigen Aufgaben und Befugnisse des Landkreises nach dem LBKG bleiben unberührt.

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Sie kann jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Änderungen oder Ergänzungen erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen. Sie bedürfen der Schriftform. Die Anlagen können unabhängig vom Vertrag in beiderseitigem Einvernehmen schriftlich abgeändert werden.

Bisherige Vereinbarungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 27.01.2020

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 27.01.2020

Für den Landkreis Ahrweiler

Für das Deutsche Rote Kreuz
Kreisverband Ahrweiler e.V.

Dr. Jürgen Pföhler

Achim Haag

Landrat

Präsident



Anlage 1 – Einheiten

Der DRK Kreisverband Ahrweiler e.V. stellt folgende Einheiten:

- Ein Katastrophenschutzmodul Führung
- Ein Katastrophenschutzmodul Sanitätsdienst
 - zusätzlich eine Schnelleinsatzgruppe Transport
- Ein Katastrophenschutzmodul Betreuungsdienst
- Ein Katastrophenschutzmodul Verpflegungsdienst
- Eine Gruppe und eine Einrichtung zur Sicherstellung der einheitlichen Registrierung von Verletzten, Geschädigten und sonstigen Betroffenen zum Zweck der Auskunftserteilung (Kreisauskunftsbüro (KAB) / Gemeinsame Auskunftsstelle der Hilfsorganisationen - GAST -)



Anlage 2 – Betriebskostenvergütung

Vergütung im Sinne von Betriebskosten SEG-Einheiten/Katastrophenschutzmodul

Die Vergütung ist für die in Anlage 1 geforderten Einheiten, sofern diese gestellt werden können, jährlich zu zahlen. Für Einheiten, die nicht gestellt werden können, erhält die Hilfsorganisation keine Vergütung.

SEG/Katastrophenschutzmodul Sanitätsdienst	je 5.000,00 €
Schnelleinsatzgruppe Transport	je 2.500,00 €
SEG/Katastrophenschutzmodul Betreuungsdienst	je 5.000,00 €
SEG/Katastrophenschutzmodul Verpflegungsdienst	je 4.000,00 €
SEG/Katastrophenschutzmodul Führung	je 3.000,00 €
Kreisauskunftsbüro	je 2.000,00 €
<u>Insgesamt:</u>	<u>21.500,00 €</u>



Anlage 3A – Fahrzeugauflistung (kreiseigene Fahrzeuge)

Fahrzeuge des Landkreises Ahrweiler zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Fahrzeug	Kennzeichen	Funkrufname
Katastrophenschutzmodul Führung		
ELW 1	AW-LK 1100	Kater AW 11-1
Katastrophenschutzmodul Betreuungsdienst		
EGF/MTF	AW-RK 911	RK-AW 23/19-1
EGF/MTF	AW-RK 912	RK-AW 23/19-2
GW-Betreuung 0,5	AW LK 621	RK-AW 23/62-1
GW-Betreuung 0,5	AW LK 622	RK-AW 26/62-2
Katastrophenschutzmodul Sanitätsdienst		
GW-Sanität 0,5	n.n.	
GW-Sanität 0,5	n.n.	



Anlage 3B – Fahrzeugauflistung (weitere Fahrzeuge nach HIK Konzept 3.0)

Organisationseigene Fahrzeuge zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, welche Bestandteil der Katastrophenschutzeinheiten sind:

Katastrophenschutzmodul Sanitätsdienst		
EGF/MTF	SAN Behandlung	
EGF/MTF	SAN Behandlung	
RTW	SAN Transport 1	SEGTransport 1 gemäß HIK Konzept 3.0
KTW	SAN Transport 1	
KTW	SAN Transport 1	
KdoW	SAN Transport 1	
RTW	SAN Transport 2	SEG Transport 2 gemäß HIK Konzept 3.0 (zusätzlich auf Grund der Lage)
KTW	SAN Transport 2	
KTW	SAN Transport 2	
KdoW	SAN Transport 2	
Katastrophenschutzmodul Verpflegungsdienst		
GW Verpflegung	Verpflegung	
EGF/MTF	Verpflegung	
FKH Anhänger	Verpflegung	



Anlage 4 – Fahrzeugkosten

Stellplatzkosten & KFZ

Eine Erstattung für die Unterbringung der Katastrophenschutzfahrzeuge erfolgt anhand der fahrzeugspezifischen Stellfläche und beträgt 3,81 € / m² und Monat (gem. Bewirtschaftungsgrundschriften BBK Bund 2019).

GW Betreuung	34 m ²	129,54 € / Monat
oder je GW Betreuung 0,5	17 m ²	64,77 € / Monat
GW San	34 m ²	129,54 € / Monat
oder je GW San 0,5	17 m ²	64,77 € / Monat
MTW / EGF / MTF	26 m ²	99,06 € / Monat
KTW Typ B / KTW-4 / RTW / KTW	26 m ²	99,06 € / Monat
KdoW	26 m ²	99,06 € / Monat
ELW	26 m ²	99,06 € / Monat
FKH Anhänger	26 m ²	99,06 € / Monat

Die Unterbringung der Einsatzfahrzeuge muss in fest umschlossenen Räumen erfolgen, die Fahrzeuge sind der Zugriffsmöglichkeit unbefugter Dritter zu entziehen. Aus technischen Gründen (zur Vermeidung von Standschäden) sind auch weiterhin für die Fahrzeuge jährliche Mindestfahrstrecken von 600 km erforderlich, die möglichst mit mehreren Fahrten in regelmäßigen Abständen erreicht werden sollen. Sofern die erforderlichen Mindestfahrstrecken nicht bereits durch Fahrten für landes- oder organisationseigene Zwecke erreicht werden, sind die fehlenden Strecken durch die Trägerorganisationen zu erbringen. Die Fahrzeuge sind zu reinigen und zu pflegen.

Die einzelnen Reinigungs- und Pflegemaßnahmen richten sich nach den jeweiligen Herstellerangaben für die überlassenen Fahrzeuge sowie das überlassene Gerät. Für Reinigung/Pflege und für Bewegungsfahrten werden keine Ausgaben erstattet.



Anlage 5 – Bezuschussung Fahrzeuge

Bezug nehmend auf Punkt 5 der dieser Anlage zugrunde liegenden Vereinbarung werden folgende Zuschusssätze für Neufahrzeuge festgelegt:

Rettungswagen (DIN EN 1789 Typ C):	10.000,00 €
Notfallkrankenwagen (DIN EN 1789 Typ B):	8.000,00 €
Krankentransportwagen (DIN EN 1789 Typ A2):	7.500,00 €
Einsatzgruppenfahrzeug (EGF/MTF)	8.000,00 €
Kommandowagen (KdoW)	5.000,00 €

Der Bedarf muss bis zum 30.04. des jeweils laufenden Jahres für das folgende Jahr gemeldet werden.

Bei Vorführfahrzeugen gelten die Bestimmungen der Zuwendungsrichtlinie des Landes Rheinland-Pfalz (VV des ISIM über Zuwendungen) entsprechend. Bei Gebrauchtfahrzeugen beträgt die Höhe des Zuschusses mindestens 80 v. H. des Zuschusses für Neufahrzeuge, jedoch höchstens 50 v. H des Kaufpreises.